

ZBB 2019, 68

BGB §§ 307 bis 309, § 312a Abs. 4 Nr. 2; UKlaG § 1

Unwirksamkeit einer Münzgeldklausel in Banken-AGB

OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.06.2018 – 17 U 147/17 (nicht rechtskräftig; LG Karlsruhe), ZIP 2018, 1773 = WM 2018, 1690

Leitsatz des Gerichts:

Die in dem Preis- und Leistungsverzeichnis der beklagten Bank enthaltene Klausel

„Bartransaktion

Bareinzahlung für Münzgeld 7,50 €“

unterliegt der Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 bis 309 BGB, obwohl sie eine Hauptleistungspflicht der Beklagten befreist. Denn die Klausel verstößt gegen die – auch auf Finanzdienstleistungen anwendbare – gesetzliche Preisregelung des § 312a Abs. 4 № 2 BGB, was im Verbandsklageweg über § 1 UKlaG geltend gemacht werden kann, ohne dass es darauf ankommt, dass es sich nicht um eine Preisnebenabrede handelt.